

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung der Grünen Jugend Augsburg**

Satzungstext

1 Präambel

2 Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den
3 gemeinsamen Zielen von Toleranz, Liberalität, Gerechtigkeit, Solidarität,
4 Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete
5 Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und
6 versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis
7 umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer
8 politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen
9 formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

10 §1 Name und Sitz

- 11 1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Augsburg. Weitere
12 Bezeichnungen sind GJ Augsburg, sowie die Abkürzung GJA.
- 13 2. Die Grüne Jugend ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die
14 Grünen in der kreisfreien Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg-Land
15 sowie Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und
16 organisatorisch selbstständig.
- 17 3. Der Sitz der Grünen Jugend Augsburg ist die Stadt Augsburg.

18 §2 Mitglieder

- 19 1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 29
20 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg sind alle Mitglieder der
21 Grünen Jugend Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs-
22 oder Arbeitsplatz im Gebiet der Grünen Jugend Augsburg haben.
- 23 2. Mitglied bei der GJ Augsburg sind außerdem solche Mitglieder der Grünen
24 Jugend Bayern, die in Gebieten ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt,
25 Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, die durch Beschluss der
26 Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Bayern gemäß §3 Abs. 2a Satzung
27 der GJ – Bundesverband dem KV Augsburg zugeteilt sind. Die Mitgliedschaft
28 bei der GJ Augsburg nach diesem Absatz 2 endet automatisch, wenn ein
29 Kreisverband der GJ am Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder
30 Arbeitsplatz eines Mitglieds entsteht. Eine Mitgliedschaft gemäß §2 Abs. 1
31 bleibt unberührt.
- 32 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen
33 der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Augsburg zu
34 bekleiden.
- 35 4. Die Mitgliedschaft muss durch das schriftliche oder Online-Formular der
36 Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die
37 Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die
38 Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern
39 angerufen werden.
- 40 5. Für alle Ämter der Grünen Jugend Augsburg können nur Mitglieder
41 kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen
42 Jugend Augsburg besetzten Ämter verloren.
- 43 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30.
44 Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das
45 Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern.
- 46 7. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder
47 sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

48 **§3 Mitgliederversammlung**

- 49 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der
50 Grünen Jugend Augsburg. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen
51 Jugend Augsburg. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Bei
52 Personalfragen und das Persönlichkeitsrecht betreffenden Angelegenheiten

53 kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

54 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich
55 statt.

56 3. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Grünen Jugend Augsburg oder
57 von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der Grünen Jugend Augsburg
58 muss der Vorstand der Grünen Jugend Augsburg innerhalb eines Monats eine
59 außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

60 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14
61 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten
62 Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt
63 werden. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg muss eingeladen werden.

64 5. Die Termine sind schüler*innen-, studierenden-, auszubildenden- und
65 jugendfreundlich zu wählen.

66 6. Die Mitgliederversammlung bestimmt Über die Grundlinien für die politische
67 und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend. Sie

- 68 ◦ beschließt über eingebrachte Anträge,
69 ◦ beschließt den Haushalt,
70 ◦ wählt und entlastet den Vorstand,
71 ◦ nimmt seine Berichte entgegen,
72 ◦ beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
73 ◦ und erkennt Ortsgruppen an.

74 7. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Versammlung
75 ausgeschlossen werden.

76 8. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend Augsburg, allein
77 oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

78 9. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

79 §4 Positionspapier

80 Die Grüne Jugend Augsburg kann im Rahmen eines Positionspapiers die gemeinsamen
81 Ziele der Präambel näher definieren. Die Festlegungen des Positionspapiers sind
82 bei der politischen Arbeit der Grünen Jugend Augsburg zu berücksichtigen.

83

§5 Vorstand

- 84 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg im
85 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er
86 organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg. Ferner
87 vertritt er die Grünen Jugend Augsburg nach außen, insbesondere zur Partei
88 Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und dem
89 Bundesverband der Grünen Jugend.
- 90 2. Um die Umsetzung der in §4 Abs. 1 genannten Aufgaben zu koordinieren,
91 findet vor Mitgliederversammlungen, sowie in der Regel auch vor sonstigen
92 Treffen eine Vorstandssitzung statt. Alle Vorstandssitzungen der Grünen
93 Jugend Augsburg sind öffentlich; jedoch sind bei den hier stattfindenden
94 Abstimmungen zur Umsetzung dieser Aufgaben nur Mitglieder des Vorstandes
95 stimmberechtigt. Eine Vorstandssitzung kann ausschließlich mit
96 Einwilligung einer der beiden Sprecher*innen und zwei weiteren Mitgliedern
97 des Vorstandes erfolgen. Alle Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg werden
98 mindestens 3 Tage zuvor durch Bekanntgabe per E-Mail oder einen zuvor
99 vereinbarten Kommunikationskanal unter Angabe von Ort, Datum und Zeit
100 eingeladen. Die Tagesordnung ist soweit möglich bekannt zu machen.
- 101 3. Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an:
 - 102 ◦ zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*-
103 Person,
 - 104 ◦ der*die Schatzmeister*in,
 - 105 ◦ die Politische Geschäftsführung,
 - 106 ◦ zwei Beisitzer*innen.
- 107 4. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit Frauen, inter*, nicht-binäre,
108 trans* oder Agender Personen (FINTA*) besetzt werden. Diese Quotierung
109 muss auch ohne die Beisitzer*innen gegeben sein. Diese Regelung kann mit
110 Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten FINTA*-Personen
111 ausgesetzt werden.
- 112 5. Sollten bei einer Wahl für einen oder beide Beisitzer*innen Posten keine
113 Wahl zustande kommen (für einen Posten finden sich keine Kandidierenden
114 oder alle Kandidierenden werden nicht gewählt [§7 Abs. 1]), kann die Wahl
115 dieser/dieses Posten(s) auf Antrag auf der Versammlung durch Beschluss der
116 Mitgliederversammlung auf die nächste reguläre Mitgliederversammlung
117 vertragt werden (Nachwahl). Falls bei der Nachwahl für einen Posten keine
118 Wahl zustande kommt, bleibt dieser Posten bis zur nächsten regulären

Vorstandswahl unbesetzt.

- 120 6. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Einmalig wird der
121 Vorstand bei der ersten regulären Vorstandswahl im Jahr 2025 nur für neun
122 Monate gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine
123 Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf
124 der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch
125 ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit
126 des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- 127 7. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen
128 Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.
- 129 8. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
- 130 9. Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.
- 131 10. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung
132 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn
133 dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich
134 gestellt worden ist und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.

135 §6 Awareness Team

- 136 1. Die Mitglieder des Awareness Team dienen als Ansprechpersonen für
137 Neumitglieder, Awareness Personen in Mental Health Fragen,
138 Konfliktshilfesuchende*innen zwischen Mitgliedern und Mediator*innen bei
139 Konflikten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern. Die
140 Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands bleibt von diesen Rechten
141 unberührt.
- 142 2. Mitglieder des Awareness Team haben die Pflicht Informationen, die sie von
143 Mitgliedern erhalten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber
144 dem Vorstand. Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds kann das Awareness Team
145 von dieser Pflicht entbunden werden. Ein Ausscheiden aus dem Awareness
146 Team oder der Grünen Jugend entbindet nicht von dieser Pflicht.
- 147 3. Dem Awareness Team ist auf dessen Wunsch zur Wahrnehmung seiner Aufgaben
148 angemessene Zeit in Vorstandssitzungen oder auf einer
149 Mitgliederversammlung einzuräumen.

- 150 4. Ein Awareness Team kann auf Antrag eines Mitglieds durch die
151 Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Awareness Team gehören zwei
152 Mitglieder an. Dabei ist mindestens die Hälfte des Teams mit FINTA*-
153 Personen zu besetzen. Ein Aussetzen dieser Regelung ist nicht möglich.
154 Können diese Vorgaben im Rahmen der Wahl nicht erfüllt werden, wird der
155 Antrag nach Satz 1 gegenstandslos und ein Awareness Team besteht nicht.
- 156 5. Das Awareness Team besteht nur wenn ihm zwei Mitglieder angehören. Die
157 Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit absoluter
158 Mehrheit die Auflösung des Awareness Teams beschließen. Wird ein solcher
159 Antrag auf Auflösung von einer Mitgliederversammlung angenommen ist ein
160 Antrag im Sinne des § 6 Nr. 4 der Satzung der Grünen Jugend Augsburg auf
161 dieser Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.
- 162 6. Einzelne Mitglieder des Awareness Teams können von einer
163 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser
164 Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt
165 worden ist und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.
- 166 7. Das Awareness Team wird für ein Jahr gewählt. Einmalig wird das Awareness
167 Team im Falle einer Wahl auf der ersten regulären Mitgliederversammlung im
168 Jahr 2025 nur für neun Monate gewählt. Die Amtszeit endet durch
169 Zeitablauf, oder Wahl eines neuen Awareness Teams. Eine Wiederwahl ist
170 möglich.
- 171 8. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Awareness
172 Teams sein. Wird ein Mitglied des Awareness Teams in den Vorstand gewählt
173 erlöscht die Mitgliedschaft im Awareness Team automatisch. Ein Mitglied
174 des Vorstands kann nicht bei einer Wahl zum Awareness Team antreten. Die
175 Wahl des Awareness Teams hat auf der Mitgliederversammlung zeitlich nach
176 der Wahl des Vorstands zu erfolgen.
- 177 9. Mitglieder im Awareness Team dürfen nicht in einem beruflichen oder
178 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

179 §7 Wahlen und Abstimmungsverfahren

- 180 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat
181 jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine*n einzelne*n
182 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit
183 "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute
184 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind

185 gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche
186 Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden
187 bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer
188 die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei
189 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand
190 mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
191 Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
192 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie
193 Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen
194 kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Erreichen
195 mehr Bewerber*innen das Quorum, als es Ämter zu vergeben gibt, so sind so
196 viele Bewerber*innen gewählt wie es Ämter gibt, besetzt in der Reihenfolge
197 ihrer erhaltenen Stimmen.

- 198 2. Im Vorfeld jeder Wahl soll ein FINTA*-Personen Treffen stattfinden, dessen
199 Ziel es ist, FINTA*-Personen zu ermutigen, für die jeweilige Wahl zu
200 kandidieren. Falls die Wahl eines neuen Vorstandes oder die Nachwahl eines
201 oder mehrerer Ämter bevorsteht, werden die neu zu besetzenden Posten, wenn
202 möglich von einem*einer vorherigen Amtsinhaber*in, vorgestellt. Falls eine
203 andere Wahl, beispielsweise für Delegiertenkonferenzen oder Ämter der
204 Partei Bündnis 90/Die Grünen bevorsteht, werden die Vorzüge einer
205 erfolgreichen Kandidatur erklärt.
- 206 3. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per
207 Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim
208 durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
209 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

210 §8 Finanzen

- 211 1. Der Vorstand legt spätestens in der letzten ordentlichen
212 Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr
213 und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- 214 2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung
215 bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen
216 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des
217 folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu
218 begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen.
219 Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.
- 220 3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu

welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden.
Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnprixes nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

4. Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanziell relevanten Veranstaltungen sind bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der*die Schatzmeister*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der*die Schatzmeister*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der Schatzmeister*in per Beschluss mitzuteilen.
5. Erstattung der Verpflegung: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegan ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.
6. Finanzbeschlüsse ab 25€ benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in.
7. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§9 Beschluss und Änderung von Satzung, Positionspapier, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der

257 Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein
258 entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde.
259 Satzungsändernde Anträge müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der
260 Mitgliederversammlung vorliegen. Soweit die Mitgliederversammlung mit
261 einer verkürzen Ladungsfrist gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 einberufen wurde,
262 verkürzt sich diese Frist anteilig entsprechend der Verkürzung der
263 Ladungsfrist, jedoch nie unter die Antragsfrist der Geschäftsordnung.
264 Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen müssen dem Vorstand
265 spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Satzung
266 kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder
267 aufgehoben werden.

- 268 2. Die Geschäftsordnung nach §3 Abs. 9 wird von der Mitgliederversammlung mit
269 absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die
270 Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen
271 Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.
- 272 3. Das Positionspapier gemäß §4 wird von der Mitgliederversammlung mit
273 absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- 274 4. Satzung, Geschäftsordnungen und Positionspapier der Grünen Jugend Augsburg
275 treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

276 **§10 Auflösung**

277 Die Auflösung der Grünen Jugend Augsburg kann nur durch eine eigens dafür
278 einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

279 **§11 Schlussbestimmungen**

- 280 1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in
281 Kraft.
- 282 2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.07.2025
- 283 3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten
284 die Satzungen der Grünen Jugend Bayern und dem Bundesverband der Grünen
285 Jugend entsprechend.
- 286 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.